Beglaubigte Abschrift

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Dachau

Aktenzeichen: Cs 11 Js 22079/22
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 08131/705-0
Telefax-Nr.: 08131/705-108

Amtsgericht Dachau, Schloßgasse 1,
85221 Dachau

Cs 11 Js 22079/22

Frau
Birgitt Annita Dannenbauer
Sudetenlandstraße 78
85221 Dachau

Rechtskräftig seit:
.....

AG Dachau,
.....

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

geboren am 19.10.1959 in Berg, geborene Fussel, verheiratet, deutsche Staatsangehörige

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 25.04.2022 um 00:18 Uhr versandten Sie von einem nicht näher bekannten Ort aus, vermutlich Ihrem Wohnort in der Sudetenlandstraße 78 in 85221 Dachau, ein Schreiben per Fax an das Landratsamt Dachau, Weiherweg 16 in 85221 Dachau, zu Händen der Geschädigten Löwl, Obermann und Presto vom Landratsamt Dachau.

In diesem Schreiben reagierten Sie auf die Verfolgung einer von Ihnen am 01.06.2021 in Dachau begangenen Ordnungswidrigkeit, wobei gegen Sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet wurde und sie durch Verwerfungsurteil des AG Dachau vom 18.02.2022 verpflichtet wurden, ein Bußgeld in Höhe von 63,09 EUR zu zahlen.

In Ihrem Schreiben sprachen Sie dem Landratsamt Dachau und den Geschädigten Löwl, Obermann und Presto als Mitarbeiter des Landratsamtes Dachau die Legitimierung zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit ab. Sie forderten die Geschädigten auf, innerhalb von 72 Stunden das Ordnungswidrigkeitsverfahren durch „Löschung" zu beenden. Für den Fall, dass das nicht geschehen würde kündigten Sie eine „Privathaftung" der Geschädigten durch „Bürgschaft in Höhe von sieben [7] Billionen Euro" an.

Sie bezweckten hierbei, dass die Geschädigten Löwl, Obermann und Presto die Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens veranlassen würde und Ihnen selbst in der Folge die Bezahlung des Bußgeldes erspart bleiben würde.

Sie wussten, dass Sie etwaige formelle oder materielle Einwände gegen die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit den Rechtsbehelfen des Ordnungswidrigkeitengesetzes geltend machen konnten. Zum Gerichtstermin vor dem AG Dachau, welches über ihren Einspruch verhandeln sollte, sind sie unentschuldigt am 18.02.2022 nicht erschienen.

Ihnen war außerdem bekannt, dass die Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens auf Grundlage Ihres Schreibens pflichtwidrig gewesen wäre und zu einer entsprechenden Vermögenseinbuße auf Seiten des Landratsamtes Dachau geführt hätte. Auch wussten Sie, dass Ihre Forderungen gegen den Geschädigten in jeder Hinsicht unberechtigt waren.

Entgegen Ihrer Vorstellung, kam es aufgrund Ihres Schreibens nicht zu einer Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Sie werden daher beschuldigt,

unmittelbar dazu angesetzt zu haben, drei Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zuzufügen, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern,

strafbar als

versuchte Erpressung in drei tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 253 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 52 StGB.

Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung folgender Taten/Tatteile abgesehen:

Gemäß § 154a Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Teile der Tat(en) oder Gesetzesverletzung(en) abgesehen:
versuchte Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB zum Nachteil von Christian Lindner.

Beweismittel:

Zeuge:

KOK Lusky, KPI Fürstenfeldbruck Bl. 1

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister
Fax vom 25.04.2022 Bl. 21/23

Beiakte:

54 Js 43977/21 (StA)

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 2.800,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von

zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum:

29. JUNI 2022

gez. Calame
Richter am Amtsgericht

Richter(in)
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Dachau, 01.08.22
AG Dachau

BAYERN AMTSGERICHT

Decker
Justizhauptsekretär

Name, Dienstbezeichnung

Die Übereinstimmung mit der mir heute vorgelegten beglaubigten Abschrift wird hiermit beglaubigt.

Dachau, den ....18. Aug. 2022.....
Notarin

APOSTILLE

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland
   Diese öffentliche Urkunde
2. ist unterschrieben von Notarin Dr. Monika Triller
3. in ihrer Eigenschaft als Notarin in Dachau.
4. Sie ist versehen mit dem Siegel der Notarin Dr. Monika Triller in Dachau.

Bestätigt

5. in München 6. am 24. August 2022
7. durch den Präsidenten des Landgerichts München II
8. unter Nr. 910 a 1433/2022

9. Siegel 10. Unterschrift
   Im Auftrag

Stefanie Achatz
Justizverwaltungsinspektorin

PRÄSIDENT DES LANDGERICHTS MÜNCHEN II